

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs Romanische Philologie (Modell 1: eine Sprache) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Zwei-Fächer))

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 171

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Bildung der Fachnote
- § 13 Zulassung zum Masterstudium
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) im Rahmen der Zwei-Fächer-Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,

3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienziel

- (1) Die oder der Studierende soll im Master-Studiengang Romanische Philologie (Modell 1) eine gute bis sehr gute Sprachkompetenz in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache und einer weiteren romanischen Sprache entwickeln und ihr oder sein vorhandenes fundiertes Fach- und Methodenwissen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaft ausbauen, um auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern das erworbene Wissen direkt anwenden zu können.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des gehobenen wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

§ 3 Studienaufbau

Das Fach Romanische Philologie (Modell 1: eine Sprache) wird im Umfang von 28 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 4 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind (neben Deutsch) Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Italienisch.

§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob

der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächerprüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 8

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

- (4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 9

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 10

Wiederholung von Modulprüfungen

Abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal regulär wiederholt werden.

§ 11

Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (5) Der Umfang der Master-Arbeit soll 90 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Master-Arbeit ist in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.

§ 13
Zugang zum Masterstudium

Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem mindestens dreijährigen Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mindestens mit der Note 2,5 bestanden hat. Die Zulassung kann bei Bedarf außerdem durch individuelle Auswahlgespräche geregelt werden.

§ 14
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad des Master of Arts vergeben.

§ 15
Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Studienvoraussetzungen (laut Studienqualifikationssatzung): - Lateinkenntnisse: o KMK-Latinum (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: o Nachweis von Sprachkenntnissen in einer der folgenden romanischen Schwerpunktsprachen, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch, auf dem Niveau B "Selbstständige Sprachverwendung" oder in der Schwerpunktsprache Französisch auf dem Niveau C "Kompetente Sprachverwendung" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

PHF-rom-LIT4		Literaturwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester	Pflicht		-	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LIT4.1 (F/S/I/P)	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./Schwerpunktsprache oder	bestanden		
rom-LIT4.3 (F/S/I/P)	Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	bestanden		
rom-LIT4.2 (F/S/I/P)	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet		
PHF-rom-SPR4		Sprachpraxis						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht		Niveau C1 (=SPR2 im BA)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-SPR4.1 (F/S/I/P)	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-SPR4.2 (F/S/I/P)	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: Schwerpunktsprache	benotet		
PHF-rom-LING4		Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht		-	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LING4.1 (F/S/I/P)	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./Schwerpunktsprache oder	bestanden		
rom-LING4.3 (F/S/I/P)	Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	bestanden		
rom-LING4.2 (F/S/I/P)	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet		
PHF-rom-IK4		Interkulturelle Studien						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. Semester	1 Semester	Pflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-IK4.1 (F/S/I/P)	Projektarbeit	2	5	Wahlpflicht	Projektbericht (10-15 Seiten), Sprache: dt./Schwerpunktsprache oder	benotet	-	
rom-IK4.2 (F/S/I/P)	Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	-	
Weitere Angaben: Bei den Interkulturellen Studien (IK) kann zwischen den Modulen IK 4.1 und 4.2 gewählt werden.								
PHF-rom-LING5		Sprachwissenschaft						

Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	PHF-rom-LING4	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LING5.1 (F/S//P)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./Schwerpunktsprache	bestanden	
rom-LING5.2 (F/S//P)	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	
rom-LING5.3 (F/S//P)	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	bestanden	
PHF-rom-LIT5		Literaturwissenschaft					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	PHF-rom-LIT4	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LIT5.1 (F/S//P)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./Schwerpunktsprache	bestanden	
rom-LIT5.2 (F/S//P)	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und große Hausarbeit (10-15 Seiten), Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	
rom-LIT5.3 (F/S//P)	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	bestanden	
PHF-rom-QU5		Qualifikation					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-rom-SPR4; PHF-rom-FACH5.2	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-QU5.1 (F/S//P)	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	nach LP
rom-QU5.2 (F/S//P)	Kolloquium	2	2,5	Pflicht	mündliche Prüfung 45min, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	
Weitere Angaben:							
Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.1 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache.							
Das Kolloquium QU5.2 wird zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft besucht. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfungskandidat über 30min in einem frei zu wählenden Hauptgebiet (Literatur- oder Sprachwissenschaft) sowie über 15min im gewählten Nebengebiet (Literatur- oder Sprachwissenschaft) geprüft. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters.							

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen:

PHF-rom-BSP2		Basismodul Beisprache Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-BSP2.1	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
rom-BSP2.2	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
Weitere Angaben:							
In der Beisprache Portugiesisch ist für beide Sprachkurse eine übergreifende Klausur vorgesehen. Beide Lehrveranstaltungen finden im 1. Semester statt.							
PHF-rom-BSP4		Aufbaumodul Beisprache Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse)	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung

rom-BSP4.1	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
rom-BSP4.2	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
Weitere Angaben: In den Beisprachen Französisch und Portugiesisch ist für beide Sprachkurse eine übergreifende Klausur vorgesehen. Beide Lehrveranstaltungen finden im 2. Semester statt.							

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Lehrveranstaltung:	Titel der Lehrveranstaltung
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
SWS:	Semesterwochenstunden
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung
LP:	Leistungspunkte

Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR	= Sprachpraxis
FACH	= Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
HIS	= Sprach- und Literaturgeschichte
WAHL	= Wahlbereich
BSP	= Beisprache (2. romanische Sprache)
WIR	= Wirtschaftssprache
TRAD	= Übersetzung (Fremdsprache → Dt.)
IK	= Interkulturelle Studien (Kulturwissenschaft und Landeskunde)
LING	= Linguistik (Sprachwissenschaft)
LIT	= Literaturwissenschaft
FD	= Fachdidaktik
QU	= Qualifikation

Sprachbezeichnungen:

ROM	= Romanisch
F	= Französisch
S	= Spanisch
I	= Italienisch
P	= Portugiesisch
R	= Rumänisch
K	= Katalanisch
G	= Galicisch